

# RS Vwgh 1987/6/10 87/01/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1987

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1967 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs 1 WaffG ist der Umstand, dass die betreffende Person waffentechnische Kenntnisse und eine Jagdkarte besitzt sowie bei "Jägerschießen" Preise hat erzielen können, rechtlich bedeutungslos.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010070.X02

## Im RIS seit

31.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)